

Laibacher Zeitung.

N^o. 95.

Donnerstag am 28. April

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsblätter“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 14. April l. J. allerhöchstihrem Oberststabsmeister und Kämmerer, Grafen Georg Esterházy v. Galantha, die geheime Rathwürde tariffrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 23. April d. J. dem Wiener Bürger, Joseph Ettenreich, in weiterer Anerkennung seiner Hülfeleistung bei Abwehrung des an der geheiligten Person Sr. Majestät am 18. Februar d. J. versuchten Mordanfalles, für ihn und seine ehelichen Nachkommen den Ritterstand des österreichischen Kaiserreiches, mit Rücksicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. April d. J., den Sectionsrath bei dem Militär- und Civilgouvernement im lombardisch-venetianischen Königreiche, Franz Ritter v. Radherny, zum Delegaten in Udine und den Vicedelegaten zu Venedig, Benedetto Maria von Barbaro, zum Delegaten von Belluno allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. April d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Wiener Großhändler Carl Kasim das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregors-Ordens, der Bibliothekar im Ministerium des Innern, Doctor Constantin Wuzbach, das Ritterkreuz des königl. niederländischen Löwen-Ordens, und der Maler Carl Goebel das Ritterkreuz zweiter Classe des herzoglich parma'schen St. Ludwig-Ordens annehmen und tragen dürfen.

Nichtamtlicher Theil.

Durchführung der Urbarialentschädigung.

II.

* Die kaiserlichen Patente vom 2. März, bezüglich der Grundentlastung in Ungarn und den Nebenländern, zerfallen ihrem Inhalte nach in zwei abgetheilte Theile: die Austragung der aus dem aufgehobenen Urbarialverbande entstandenen Rechtsstreitigkeiten und Regelung des auf immerwährende Zeiten den Bauern überlassenen nicht urbairalen Besitzes, — dann die Entschädigung für die entfallenen Urbairialbezüge und Ablösung der nicht urbairalen Leistungen und Schuldsigkeiten. Das erstere ist daher ein Besitzregelungs-, das zweite ein Entschädigungs- bezüglich Ablösungsoperat.

Die Bestimmungen des letzteren sind ihrem Objecte nach verschieden. Für die Aufhebung der Urbairalleistungen und Bezüge wurde in Folge des a. h. bestätigten Landtagsartikels IX. 1848 die Entschädigung, durch die Ausfolgung einer den Urbairialgläubigkeits entsprechenden Capitalsumme“ aus Landesmitteln zugesichert. Diese aber auch auf den nicht urbairalen Besitz auszudehnen, war in Ansehung der schon aus der Entschädigung der ersteren dem Lande erwachsenden namhaften Lasten nicht thunlich, es wäre auch kein Rechtsgrund vorhanden, die Ablösung eines

den Bauern nie zugesicherten, der Verfügung der Gesetzgebung nicht unterstandenen privatrechtlichen Besitzes den übrigen Classen der Bevölkerung aufzubürden. Die Ablösung hat daher durch die Verpflichteten selbst zu geschehen. In Betracht jedoch der in Folge der Ungunst der letzten Jahre geschmälernten Vermögenszustände dieser Classen, wurde für die Erleichterung der Ablösung durch Ratenzahlung und durch Abtretung eines Theiles der belasteten Gründe Sorge getragen. Schließlich ward zur Ermittlung der Qualität und Quantität der Leistungen die Wahl eines Schiedsgerichtes, im Falle ein freier gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommt, den Beteiligten frei gestellt, und die Rechtskraft der Vergleiche zur Wahrung der gegenseitigen Interessen von der Bestätigung der politischen (Comitats-) Behörde abhängig gemacht.

Was die Modalität der Urbairialentschädigung betrifft, so stellt sich in Erwägung der durch die Aufhebung der Urbairalleistungen erzeugten drückenden Lage der Grundherren die Nothwendigkeit heraus, mittelst eines möglichst einfachen Verfahrens den entsprechenden Entschädigungsbetrag zu ermitteln, und den Bezugsberechtigten mit thunlichster Beschleunigung zuzuführen. Eine individuelle Erhebung der Leistungen und des dafür entfallenden Betrages würde bei dem großen Umfange dieser Ländergebiete die Beendigung des Entschädigungsgeschäftes auf mehrere Jahre hinaus verzögern, es würde durch die nothwendige Aufstellung besonderer Commissionen und neue Ausmessung des Flächenraumes des Landes ein beträchtlicher Kostenaufwand verursacht, dadurch die auf das Land entfallende Last vermehrt, somit schon eben dadurch der allfällige Mehrbetrag an Entschädigung verringert, ganz abgesehen von jenen, das Land betreffenden indirecten Verlusten, die sich aus dem schwankenden und mittellosen Zustande des Grundbesitzes während mehrerer Jahre als *lucrum cessans* ergeben würden.

Durch die Annahme einer Aversionalsumme wird allen diesen Uebelständen begegnet, das Entschädigungscapital den Bezugsberechtigten schnell zugeführt, somit ihnen das Mittel an die Hand gegeben, sowohl ihren Verpflichtungen nachzukommen, als die nöthige Ameliorirung ihrer Güter veranlassen zu können, wodurch auch die volkwirtschaftlichen Interessen und die Steuerfähigkeit des Landes im Allgemeinen gefördert werden.

Die Annahme des Princips der Aversionalentschädigung wurde auch durch den Umstand wesentlich befürwortet, weil die gleiche Normirung und gleichförmige Vertheilung der Arbeitsleistungen und das gesetzlich bestimmte Ausmaß der Urbairialansässigkeiten einen rechtlichen Anhaltspunct bei Bemessung des Entschädigungsbetrages gewährte, und für die Abstufung der Aversionalsumme nach dem örtlich verschiedenen Werthe der Urbairialbezüge die Classificirung der Comitate vom J. 1844 Behufs der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten sich als gerechter Maßstab empfahl, indem bei derselben die Ertragsfähigkeit der Gründe entsprechend berücksichtigt worden war, und sie auch gegenwärtig bei der Umlegung der Steuern als Grundlage dient. Durch die Annahme dieser Classificirung ist eine, das Entschädigungsgeschäft ins Unendliche verzögernde neue Classificirung der Bemerkungen vermeidlich geworden.

Das Amtsverfahren bei der Durchführung die-

ser k. k. Patente ist im Einklange mit den übrigen Bestimmungen ebenfalls auf Schnelligkeit berechnet, und leicht übersichtlich. Die zu creirenden Urbairialgerichte haben die Besitzregelung, — die Austragung der Regulirungs- und Commassationsprozesse zur Aufgabe, ganz besonders die Regelung, beziehungsweise Absonderung der Hutweiden und Waldnutzungen von Amtswegen, die Commassation endlich, wo diese vom Grundherrn oder von der Gesamtheit oder Mehrzahl der ehemaligen Unterthanen verlangt werden sollte. So einleuchtend auch die öconomischen Vortheile der Commassation sind, konnte doch in Ansehung der mannigfachen örtlichen Verwickelungen, und mancher Vorurtheile des Landvolkes, nur eine facultative Anordnung getroffen werden.

Die Durchführung der Grundentlastung aber, d. h. die Erhebung der zu entschädigenden Urbairialleistungen und Liquidirung der entfallenden Entschädigungssummen, so wie auch das Erkenntniß in Ablösungsangelegenheiten, wobei eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, wird zur Wahrung der Einheit des ganzen Verfahrens besonderen Landescommissionen anvertraut werden, von denen die Berufung an das Ministerium des Innern zu geschehen hat.

Laibach, 27. April.

In den „Mittheilungen des histor. Vereines für Krain“ lesen wir:

Der historische Verein, von der Ueberzeugung geleitet, für die Ueberlieferung der Begebnisse des inneren und äußeren Lebens von Krain an die Nachwelt thätigst wirken zu sollen, hat den Antrag seines Geschäftsführers, Dr. B. F. Klun, zur Herausgabe eines „Denkbuch der Unterthanstreue von Krain im Jahre 1853“ einstimmig angenommen, und denselben mit der Herausgabe beauftragt. So werden die vielen, im Februar 1853 kundgegebenen Beweise von Treue und Loyalität würdig auf die Nachkommen überliefert werden.

W e r r e i c h.

* Wien, 24. April. Se. k. k. ap. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 16. März 1853 zu genehmigen geruht, daß die zur Erhebung des Alkoholgebältes der geistigen Flüssigkeiten bestimmten Instrumente (Aräometer, Sentwagen, Geistwagen, Alkoholometer u. dgl.) den, der ämtlichen Bezeichnung (Eimentirung) unterliegenden Maßen und Wagen beigezählt, und daß auf dieselben die Eimentirungsvorschriften angewendet werden. Demgemäß wurde daher verordnet, wie folgt:

Zur Bestimmung der Stärke des Branntweines oder Weingeistes für ämtliche Zwecke und zum Kaufe und Verkaufe, dürfen, nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung angefangen, in den Ländern, für welche sie giltig ist, nur ämtlich geprüfte und als solche bezeichnete Alkoholometer gebraucht werden. Die Bezeichnung der vollen zogenen ämtlichen Prüfung eines Alkoholometers besteht in einem k. k. Adler, welcher der Sorte des Instrumentes von dem Amte, welches die Prüfung desselben vorzunehmen hat, aufgedrückt ist, ferner in der Zahl, unter welcher es im ämtlichen Protocolle eingetragen ist. Ueber die erfolgte ämtliche Prüfung des Alkoholometers muß sich der Besitzer desselben mit einem ämtlichen Certificate ausweisen können.

Bei der Bestimmung der Stärke des Branntweines oder Weingeistes mittelst eines Alkoholometers ist zugleich der Wärmegrad (Temperatur) der geistigen Flüssigkeit gehörig zu berücksichtigen, und wenn derselbe nicht 12 Grad Réaumur beträgt, ist an der Angabe des Alkoholometers jene Verbesserung (Correctur) anzubringen, welche das in dem Alkoholometer eingeschmolzene Thermometer anzeigt. Die Prüfung der Alkoholometer ist den Cimentirungsämtern der Hauptstädte der Kronländer übertragen. Es ist untersagt, Alkoholometer zu verkaufen, oder zum Verkaufe anzubieten, welche nicht einer amtlichen Prüfung unterzogen und richtig befunden worden sind. Der Gebrauch eines nicht amtlich geprüften und nicht richtig befundenen Alkoholometers bei den Bestimmungen der Stärke des Weingeistes oder Branntweines zum Behufe von Kauf oder Verkauf dieser Flüssigkeit, so wie die Feilbietung oder der Verkauf eines nicht amtlich geprüften Instrumentes dieser Art wird nach den allgemeinen, für den Verkauf oder den Gebrauch uncimentirter Maße und Gewichte bestehenden Gesetzen bestraft. Ueber die Beobachtung dieser Verordnung haben die politischen Behörden zu wachen.

Wien, 25. April. Ein k. k. Patent vom 16. Februar 1853, wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die Wojwodschafft Serbien und das Temeser Banat, womit für diese Kronländer eine Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtsachen (Civiljurisdictionsnorm) und insbesondere bestimmt wird, daß dieselbe von dem erst kundzumachenden Tage angefangen, in Wirksamkeit zu treten habe, an welchem in diesen Kronländern die neu zu organisirenden Bezirksämter (Stuhlrichterämter) und die übrigen Gerichtsbehörden ihre Thätigkeit beginnen werden, ist erlassen. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende: Alle bei den aufgelösten Gerichten zu dieser Zeit noch hangenden Geschäfte sind an diejenigen neuen Gerichtsbehörden zur Fortsetzung abzugeben, welche dazu nach dem Inhalte des Gesetzes und der Begrenzung der neuen Gerichtsprengel berufen erscheinen. Die geistlichen Gerichtsbehörden der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht-unirten Religionsgenossen bleiben nach den kais. Verordnungen vom 3. November 1849 und vom 1. März 1850 in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes der ersteren und weiteren Instanzen, in Beziehung auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen. Alle übrigen, selbst auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten der Angehörigen der römisch-katholischen, so wie der griechisch-unirten und nicht-unirten Religion sind von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Mitglieder der übrigen nichtkatholischen Confessionen (mit Ausnahme nämlich der griechisch-nicht-unirten Religionsgenossen), deren Streitigkeiten über das Eheband schon bisher von den bürgerlichen Gerichten verhandelt wurden, sind auch in Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehebandes, über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett den landesfürstlichen Gerichtsbehörden unterworfen. Das Gleiche gilt von den jüdischen Glaubensgenossen, und es haben daher insbesondere alle Rabinalgerichte mit der Wirksamkeit des fraglichen Gesetzes sogleich aufzuhören und die bei denselben anhängigen Rechtsstreitigkeiten an die zu deren Entscheidung berufenen bürgerlichen Gerichte überzugeben.

Rechtsstreitigkeiten, deren Anbringung und Fortsetzung nach dem Patente vom 29. November 1852 über ehemals avitische adelige Güter oder adelige Pfandgüter noch zulässig ist, gehören vor denjenigen Gerichtshof erster Instanz, in dessen Gerichtsprengel ein solches Gut gelegen ist. Liegt der Grund in dem Sprengel mehrerer Gerichtshöfe erster Instanz, so steht dem Kläger die Wahl eines derselben frei.

Wien, 25. April. Se. Eminenz Cardinal Viale Prelà überreichte dem Herrn SM. Freiherrn von Sellaich das Bildniß Sr. Heiligkeit Pius IX., welches Se. Heiligkeit ihm zum Zeichen seiner Hochschätzung verehrte.

— Nach der „Cop. Ztg.-Corr.“ sind die Ausweise über die Staatseinnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahre 1853 abgeschlossen und wird die Veröffentlichung der dießfalligen Vorstellung in einigen Wochen so wie im vorigen Jahre erfolgen. Die Einnahmen haben sich im Vergleiche zu den Ausgaben heuer sehr günstig gestellt und ist eine Zunahme bei den directen und indirecten Steuern, Tabak, Salz, Stempel u., eingetreten.

— Heute Nachmittags um 2 Uhr fand das feierliche Leichenbegängniß des verstorbenen Herrn k. k. FML. in Pension, Commandeur des kais. österr. Leopoldordens, Ritter des kais. russ. St. Annenordens 1. und des St. Wladimirordens 4. Classe, dann des kön. preuß. rothen Adlerordens 1. Classe, Graf Heinrich France-Castiglioni, Statt. Der Verstorbene hatte das 62. Lebensjahr erreicht. Die Einsegnung der Leiche erfolgte in der Johanneskirche in der Jagerzeile und die Ehrensalven wurden auf der Praterwiese gegeben. Die Leiche wurde zur Beerdigung auf den St. Marxer Friedhof geführt.

— Die Nachricht von der Auffindung eines Goldlagers im Burzenlande bestätigt sich nach einem Berichte des betreffenden Bergwerkbesizers zwar, ist jedoch keineswegs so californischer Natur, als der erste Berichterstatter in der Freude seines Herzens meldete. Thatsache ist nur, daß seit einiger Zeit mit Zustimmung und nach vorschriftsmäßig eingeholter Bewilligung der betreffenden hohen Behörde zwischen Zeiden und Wolkendorf auf Gold ein Bergbau eröffnet worden ist.

— Die Tabakernte in Ungarn verspricht heuer als Folge der sehr ungünstigen Witterung nicht besonders reichhaltig zu werden. Dennoch hat die Regierung an die Tabakspflanzer bedeutende Summen als Vorschüsse bereits bezahlt.

— Die Zollämter in Russisch-Polen haben die Weisung erhalten, Fuhr- und Schiffeleute, welche Waren aus Oesterreich nach Warschau befördern, passieren zu lassen, wenn deren in legaler Weise ausgefertigte Pässe mit dem Visa einer russischen Gesandtschaft oder eines Consulates auch nicht versehen sein sollten.

— Im vorigen Jahre wurde mit Erlaß der Statthalterei den Wiener Fleischelchern und Stechviehhändlern auf die Dauer eines Jahres, vorbehaltlich weiterer Verlängerung, das Recht eingeräumt, auch Rindfleisch auszuschrotten. Der Termin ist nun in Kürze abgelaufen und bei der Statthalterei ist die Frage, ob eine Verlängerung wünschenswerth sei oder nicht, eben in Erörterung gezogen worden.

— Nach einer in der Generalversammlung der Actionäre der Gloggnitzer Bahn gemachten Eröffnung wird im Laufe dieses Jahres der unterbrochen gewesene Bau der k. k. Verbindungsbahn vor dem Stationsplatze der Südbahn zum k. k. Hauptzollamte und zur Nordbahn wieder fortgesetzt werden. Die Direction der Nordbahn-Gesellschaft hat sich laut Beschluß ihrer letzten Generalversammlung auch schon verpflichtet, künftighin den Betrieb auf dieser Verbindungsbahn vor dem projectirten Staats-Centralbahnhofe nächst dem Hauptzollamte bis zum Nordbahnhofe gegen Ersatz der gemeinschaftlich bestimmten Kosten zu übernehmen.

— Die Eröffnung der Staatsbahn über den Semmering und ihre Vereinigung mit der Gloggnitzer Bahn wird zuverlässig noch im Monate August Statt finden. Der Anschluß wird im Bahnhofe zu Gloggnitz erfolgen, wo die Staatsverwaltung einen eigenen Stations-Bahnhof erbaut.

— Die Kosjab's in den an Oesterreichs Südgrenze gelegenen türkischen Provinzen haben anläßlich des Attentates eine Beglückwünschungsadresse an Se. k. k. apost. Majestät unterzeichnet.

— In Cagliari stürzte in der Nacht vom 9. auf den 10. l. M. ein Theil der Cavalleriecaserne zusammen, wobei 13 Pferde umkamen. — Der österr. Gesandte Graf Appony ist am 21. d. M. wieder in Turin eingetroffen.

— Demnächst wird in München eine polizeiliche Verordnung erscheinen, wornach der dienenden Classe das Tragen auffallend eleganter und kostbarer Kleidungsstücke, sowie insbesondere den Dienstmädchen das Tragen von Damenhüten aller Art nicht mehr gestattet, und dem bei den niederen Classen immer mehr

überhand nehmenden Luxus in durchgreifender Weise begegnet werden soll.

— Die Königin von England hat, als Universalerin des excentrischen Mr. Neeld, jedem der Testamentvollstrecker — denen Neeld bloß 100 L. vermacht hatte — 1000 L. angewiesen und der Witwe Neeld, welche in dem Testament vergessen worden war, einen Jahresgehalt von 100 L. ausgesetzt. Das von dem verstorbenen Geizhals der Königin zum Geschenke gemachte Vermögen beläuft sich auf mehr als 300.000 L.

Wien, 26. April. Es liegt uns ein Bericht aus Constantinopel vom 14. April vor, der nichts von dem vom Schnelldampfer „Franz Joseph“ gebrachten und telegraphisch aus Pesth hierher gemeldeten Nachrichten enthält. Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß dem Herrn Berichterstatter die in diesen mitgetheilten Vorfälle unbekannt hätten bleiben können, selbst wenn sie nur im ganz verkleinerten Maßstabe begründet sein sollten. Ein schon geäußelter Verdacht wird dadurch so verstärkt, daß man kaum mehr der Meinung entgegen kann, daß jene Nachrichten des Schnelldampfers „Franz Joseph“ entweder völlig aus der Luft gegriffen oder auf vage Gerüchte, vielleicht mit dem Hintergrunde einiger unerheblichen Thatsachen, zu reduciren sind.

Unser Bericht vom 14. selbst lautet:

Der kais. französische Botschafter, Herr de la Cour, welcher am 9. d. M. seine Antrittsbesuche bei der Pforte abstattete, hatte gestern seine Audienz bei Sr. Majestät dem Sultan, welchem er seine Creditive überreichte.

Der bisherige großbritannische Geschäftsträger allhier, Oberst Rose, hat an Bord des englischen Kriegsdampfers „Jury“ am 9. d. M. diese Hauptstadt verlassen, um sich nach England zu begeben.

Als Beweis besonderer Zufriedenheit mit der Dienstleistung des seit zehn Jahren von der Pforte als Ingenieur und neuerlich als Professor in der großherlichen Genie-Schule verwendeten k. k. Forstbeamten, Alois Gruber, hat der Sultan demselben einen werthvollen Brillantring zustellen lassen. (W. Ztg.)

Brünn, 23. April. Aus Anlaß der Kundmachung wegen Begründung der Franz Josephstiftung zur Unterstützung rüchsigwürdiger Hilfsarbeiter in Mähren hat sich die Handels- und Gewerbekammer in Brünn bestimmt gefunden, die H. H. Industriellen des Kammerbezirkes unter näherer Auseinandersetzung des Zweckes der obigen Stiftung zur Förderung derselben durch Beiträge einzuladen.

In Folge der hiernach eröffneten Subscription ist für diesen Zweck die Summe von 5500 fl. von der Handelskammer der k. k. Statthalterei überreicht worden.

Linz, 23. April. Se. k. k. apostolische Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von der Stadt Freiburg beabsichtigte Armenstiftung, deren Anlaß die glückliche Errettung Sr. Majestät, deren Fond der erzielte Sammelbetrag in 483 fl. CM. und deren Zweck die jährliche Betheilung von 25 Armen ist, den Namen „Franz Josephstiftung“ führen dürfe.

Deutschland.

Cassel, 16. April. Nach der so eben publicirten Verordnung wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. October 1848 über die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe, soll hinsichtlich der Trennung von Eheverlobnissen der christlichen Confessionsverwandten, so wie deren Klagen aus jenen, nach den durch obiges Gesetz für aufgehoben erklärten Vorschriften verfahren werden. Für die Führung der Kirchenbücher sollen die Vorschriften, welche vor dem angeführten Gesetze in Geltung waren, wieder maßgebend sein. Ueber die kirchliche Erziehung der Kinder steht die Bestimmung: 1. dem ehelichen Vater dergestalt zu, daß die Anordnung, welche derselbe in der besagten Hinsicht trifft, für die Kinder, von deren vollendetem siebenten bis zum vollendetem vierzehnten Lebensjahre, ein für alle Mal maßgebend bleibt, es sei denn, daß der Vater selbst zu einer anderen christlichen Kirche überträte; 2. falls von dem Vater keine ausdrückliche Bestimmung über die kirchliche Erziehung seiner Kinder getroffen worden,

soll dieselbe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre der Kinder in der Confession des Vaters erfolgen, und soll 3., was uneheliche Kinder betrifft, die Verfügung über deren kirchliche Erziehung der unehelichen Mutter eben so zukommen, wie bei ehelichen Kindern deren Vater. Hinsichtlich der Todtenhöfe und sonstigen Begräbnisse treten, unter Aufhebung der Bestimmungen in den §§. 34 bis einschließlich 38 des Gesetzes vom 29. October 1848, die bis dahin bestandenen Rechtsverhältnisse wieder in Geltung.

Nach der „D. Volksh.“ lautete ein in der Sitzung der zweiten Kammer vom 6. d. zum Beschluß erhobener Antrag dahin:

„Die Ständekammer möge beschließen, die neue Verfassung von 1832 dahin einer Prüfung zu unterziehen, ob auch darin die früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte im Sinne des Artikels 53 der Wiener Schlußacte, worunter alle in der Verfassung von 1831 befindlichen, den Bundesgesetzen nicht widersprechenden Bestimmungen zu verstehen seien, Berücksichtigung finden.“

Oldenburg, 18. April. In der heutigen Sitzung des Landtages wurden die Zoll- und Handelsverträge mit Oesterreich und den Staaten, welche dem Septembervertrage früher nicht beigetreten waren, von der Regierung mit dem Antrage auf Bestätigung nach §. 6 des Staatsgrundgesetzes mitgetheilt. Die Wahl eines Ausschusses von 7 Mitgliedern wurde beschlossen. Die Wahl selbst wird morgen Statt finden. — Die sonstigen heutigen Landtags-Verhandlungen waren nicht von allgemeinem Interesse.

Frankreich.

Paris, 21. April. Der „Moniteur“ bringt folgende Mittheilung:

Nach dem 10. December 1848 mußte, als die Ordnung wieder hergestellt war, die Regierung bemüht sein, die Arbeit durch die dem öffentlichen Interesse angemessensten Mittel und eine gute Municipalverwaltung wieder zu beleben. Die Bevölkerung von Paris hatte sich bedeutend vermindert, das Geld ver barg sich, und die Waren blieben in den verlassenen Magazinen aufgestapelt; die Materialien, der Arbeitslohn, Alles war im Preise gesunken. 75.000 Wohnungen standen leer und die beiläufige Bevölkerung der Hotels und meublirten Wohnungen war von 70.000 auf 45.000 gesunken. Der Mietzins war bedeutend gefallen, und dennoch herrschte überall Noth und Elend, insbesondere unter der arbeitenden Klasse, die theils keine, oder nur unfruchtbare Arbeit fand. Um dem Arbeiter Brot und Arbeit zu schaffen, mußte der ergiebigsten aller Industrien: der Bauarbeit geholfen werden. Was war aber zu thun, um diesen Zweck zu erreichen? Sollte man leere Plätze mit Gebäuden bedecken, oder alte Quartiere niederreißen, um neue Straßen zu eröffnen? Es war nicht möglich, die Speculation auf eine ersprießliche Weise für neue Bauten zu interessiren, wo ein Drittel der Wohnungen leer stand, und der Mietzins überall gesunken war. Im Gegentheil erreichte die Verwaltung, indem sie niederriß, um aufzubauen, den doppelten Vortheil, den Werth der schon gebauten Wohnhäuser zu erhöhen, und denjenigen Hilfsquellen zu schaffen, welche Arbeit geben konnten, und endlich enge, finstere und ungesunde Straßen durch neue und schöne breite Straßen zu ersetzen, die, während sie die öffentlichen Monumente mehr isoliren, die Circulation der Luft und des Lichts erleichtern. Auch die weissesten und nützlichsten Combinationen sind jedoch mit Nachtheilen verbunden. Auf einem großen Fuße unternommen, verursachten die Demolirungen eine bedeutende Platzveränderung der Bevölkerung, während, Dank der Wiederkehr des Vertrauens, die Fremden und die Arbeiter wieder nach Paris strömten, und die Bevölkerung der Hotels sich weit über die Bevölkerung der früheren blühendsten Jahre erhob. Man zählt in diesem Augenblicke mehr als 70.000 Personen in den Hotels von Paris und 15.000 in denen der Banmeile. Die natürliche Folge dieser gedecklichen Lage war ein Steigen der Mietzinsse, es hob sich aber zugleich auch der Arbeitslohn.

Zimmerhin fand diese Verbesserung der Situation nicht Statt, ohne momentan die kleinen Rentiers, die Beamten, die einen geringen Gehalt beziehen, und insbesondere die herumziehenden Arbeiter schwer zu treffen, deren Zahl eine unvorhergesehene Ursache, der milde Winter, vermehrte, da sie ihre Arbeiten fast ununterbrochen fortsetzen und die Arbeiter, welche gewöhnlich in dieser Jahreszeit nach den Departements zurückkehren, in Paris bleiben konnten. Aber diese Lage der Dinge kann nicht dauern. Die Speculation beginnt neue Bauten zu projectiren, welche bald das Gleichgewicht herstellen und den arbeitenden Classen gesündere und bequemere Wohnungen bieten werden. Die Regierung vergißt ihrerseits die momentane Verlegenheit der arbeitenden Classen nicht. Bereits hat ein kaiserliches Decret dem Minister des Innern 3 Mill. zur Verfügung gestellt, um als Subvention unter die Hausbesitzer vertheilt zu werden, welche sich verpflichten, ihre Häuser für gesunde und wohlfeile Wohnungen geeignet zu machen, und die Administration sucht alle möglichen Mittel, um dem Mißstande dieser Lage der Dinge abzuhelfen.

Paris, 22. April. Der „Moniteur“ veröffentlicht ein Decret, welches die Eisenbahnen von Clermont-Ferrand nach Lempres, von Montauban nach der Lot, und von Courtras nach Perigeux, wichtige Linien der großen Centralbahn einer Compagnie concessionirt.

Der „Constitutionnel“ theilt folgende Nachricht mit: Wir erfahren, daß die Regierung in der großen Angelegenheit der transatlantischen Packetboote eine Vertagung beschlossen hat.

Die „Patrie“ glaubt die letzten — über Galatz gekommenen — Nachrichten aus Constantinopel auf die folgende Erzählung zurückführen zu können, die sich jedoch, wenn wir nicht irren, auf einen Vorfall von ziemlich altem Datum bezieht. Die den Bosporus befahrenden Dampfer beeinträchtigen nämlich den Erwerb der gewöhnlichen Kahnführer in sehr empfindlicher Weise; 2- oder 3000 Barken (?), in denen jeder 2-3 Personen befindlich waren, seien nun vor dem Palast des Sultans zu Ischeragan gleichzeitig mit einer Petition angefahren, in welcher sie um Abstellung dieser Uebelstände nachgesucht hätten; Kauf-Pascha habe die Petition entgegen genommen, womit der, jede politische Bedeutung entbehrende Vorgang beendet gewesen.

Eine hier angekommene Depesche meldet aus Freiburg, daß einige hundert Bauern, geführt von dem Oberst Perrier, einen Versuch zum Sturze der Regierung gemacht haben; bei einem Straßenkampfe gab es Tode und Verwundete; unter den Letztern befand sich Oberst Perrier; die Nationalgarde behielt jedoch die Oberhand und zersprengte die Bauern. Die „Ind. belge“ fügt noch hinzu, daß der Kampf lebhaft gewesen sei. Sie spricht von vielen Verwundeten und einigen Todten, und von einer schweren Verletzung des Obersten Perrier, so wie davon, daß die Bauern von zwei erwarteten Zügen im Stiche gelassen wurden.

In Uebereinstimmung damit meldet der „Schw. Merkur“ aus Bern vom Freitag den 22. d.: In Freiburg hat ein Aufstand stattgefunden, 300 Bauern haben unter Perrier die Stadt überfallen. Es sind viele Tode. Perrier ist verwundet; die Regierung siegte.

Paris, 23. April. Die Frage der Uebertragung der Asche Napoleons nach St. Denis, gibt zu bestigen Streitigkeiten zwischen den Bonapartisten Veranlassung, da sich die reinen Bonapartisten dieser Uebertragung in sehr energischer Weise widersetzen.

Die Stadt Paris will auch von ihrer Seite etwas zur Ausführung der Idee des Kaisers beitragen, der bekanntlich 3 Millionen zur Einrichtung von billigen, gesunden und bequemen Wohnungen der Arbeiter ausgesetzt hat. Sie will nämlich auf den vielen Bauplätzen, die sie besitzt, lustige, in kleine Appartements eingetheilte Wohnhäuser errichten lassen, die sie zu einem äußerst mäßigen Preise an die Arbeiter vermieten will.

Spanien.

Madrid, 17. April. Das officielle Blatt veröffentlicht das politische Programm des neuen Ca-

binets. Es heißt darin unter Anderem, daß es die doppelte Pflicht der Regierung sei, so viel als möglich den Credit und die Nationalhilfsquellen zu entwickeln.

Die officielle Zeitung publicirt die telegraphisch gemeldete Bildung des neuen Cabinets Versundis-Ayllon. In einer Charakterisirung der einzelnen Mitglieder desselben sagt der „Constitutionnel“:

„Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr de la Torre-Ayllon, ist ein erprobter Diplomat von guter Schule. Er besitzt eine gründliche Kenntniß aller europäischen Sprachen. Seine letzten Functionen waren — bis zum Jahre 1846 — die eines bevollmächtigten Ministers bei dem Schweizer Bund. Er wurde bierauf Unterstaatssecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem Ministerium des Hrn. Bravo Murillo. Im Jahre 1852 zum außerordentlichen bevollmächtigten Minister am kaiserl. Hofe zu Wien ernannt, wurde er so eben in's Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten berufen. Sein Scharfsinn, sein Tact, seine liebenswürdigen Eigenschaften machen ihn für diese Stellung ganz geeignet.“

Großbritannien und Irland.

London, 23. April. Der „Expres“ meldet, daß die Polizei sehr wichtige Entdeckungen bezüglich der gefundenen Munitionsvorräthe gemacht habe, und daß eine Menge von Zeugen vorgeladen seien, um in dieser Angelegenheit verhört zu werden.

Amerika.

Die neueste Post aus New-York reicht bis zum 9. April. Der pacifische Postdampfer „Tennessee“ gerieth bei San Francisco im Nebel auf den Strand und wurde ein völliges Wrack; seine 600 Passagiere sammt Effecten wurden gerettet. Die Minenberichte aus Californien lauten günstig. In Oregon hat man sehr reichhaltige Goldlager entdeckt.

Die Schwierigkeit in San Juan (Greytown) ist vollkommen beigelegt. Die Stadt Weaverville in Californien ist ein Raub der Flammen geworden.

In Mexico wurde am 17. die Stimm-Urne geöffnet, und Santa Anna zum Präsidenten der Republik gewählt. Ein Gerücht geht, er wünsche Mexico wieder zu einem spanischen Vicekönigtum zu machen. (?)

Der Nachricht von dem Aufgeben der japanesischen Expedition wird officiell widersprochen.

China.

* (Neueste Ueberlandspost). Nachrichten vom birmanischen Kriegsschauplatz reichen bis zum 10. März; hiernach ward baldige Beendigung des Krieges erwartet. Die birmanischen Truppen und die Räuberbanden ziehen sich bei der Annäherung der britischen Truppen stets in das Innere des Landes zurück. Die britischen Unterhändler befinden sich eben auf der Reise nach Ara, wo die Partei des entthronten Königs wieder Anhang und Boden gewinnt. Die „Bombay Times“ spricht die Ansicht aus, England solle die Rebellion in China benutzen, um daselbst seinen Einfluß zu verstärken und seine Handelsverbindungen zu erweitern. In den ersten Tagen des April sollte zu Bombay der erste Eisenbahnzug feierlich eröffnet werden. Am 29. März stand zu Bombay der Wechselkurs auf London 2,0½ — 3/4. — Nachrichten aus Hongkong vom 11. März zu Folge haben die chinesischen Insurgenten Wuchang erobert und die dort befindlichen Götzenbilder zerstört.

Telegraphische Depeschen.

* **Turin, 24. April.** Der Gesetzesentwurf bezüglich der Industrialsteuer ist mit 97 gegen 27 Stimmen von der Kammer angenommen worden. Der Justizminister hat ein Gesetz über die Anwendung der Todesstrafe und die Abschaffung des Prangers vorgelegt. Die „Gazzetta piemontese“ dementirt das Gerücht, daß Garibaldi in Nizza gewesen sei.

* **Neapel, 20. April.** Der mit Toscana abgeschlossene Handelstractat ist soeben veröffentlicht worden.

* **London, 26. April.** (Unterseeisch). Das Oberhaus hat bei Verhandlung der Canadabill das Amendement Derby's verworfen und mit einer Majorität von 39 Stimmen die Bill adoptirt. Das Unterhaus hat die Budgetdebatten auf Donnerstag vertagt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 27. April 1853.

Staatsschuldschreibungen	zu 5 pCt. (in C.M.)	94 1/8
detto v. J. 1851 Serie A	5	94 1/8
detto 1852	5	94 1/4
detto	4 1/2	85 1/8
detto	3	58 1/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839	für 100 fl.	146
Bank-Actien, pr. Stück 1488 fl.	in C. M.	
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	zu 1000 fl. C. M.	2470 fl. in C. M.
Actien der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn	zu 500 fl. C. M. ohne Coupons	772 1/2 fl. in C. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt	zu 500 fl. C. M.	812 fl. in C. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest	zu 500 fl. C. M.	622 1/2 fl. in C. M.

Wechsel-Cours vom 27. April 1853

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	152 1/2 G.	2 Monat.
Augsurg, für 100 Gulden Cur., Guld.	109 1/8	lifo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)		
ins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	108 1/2 Bf.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	161 G.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscana'sche Lire, Guld.	109 3/4 Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-47 1/2	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	109 3/8 Bf.	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Guld.	129 1/4	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	129 1/2 G.	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 26. April 1853.

	Wien.	Geld.
Kais. Münz-Ducaten Agio	13 7/8	13 5/8
detto Rand- dto	13 3/4	13 1/2
Gold al marco	—	13
Napoleon's-or's	—	8.42
Souverain's-or's	—	15.10
Ruß. Imperial	—	8.49
Kriegs-or's	—	9.4
Engl. Sovereigns	—	10.53
Silberagio	9 1/2	9 1/4

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 23. April 1853.

Hr. Kurt Graf zu Lippe-Weißenfeld, k. k. Kammerer und Gesandtschafts-Secretär; — Hr. Alois Gruber, Forstbeamte; — Hr. Friedrich Wugge, norweg. Handelsmann; — und Hr. Josef Lombard, französ. Handelsreisender, alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. August Graf Coreth, Privatier; — Hr. Johann Puterlik, Zuckerfabrikbesitzer; — und Hr. Johann Goldschmidt, Fabrikant, alle 3 von Wien nach Triest. — Hr. Ernst Zhei, Privatier; — Hr. Giuseppina Brambilla, Sängerin, beide von Wien nach Mailand.

Den 24. Hr. Max Ritter v. Leidensfren, Staatsanwalts-Substitut, von Leoben nach Triest. — Hr. Baron de Herissem, belgischer Gutsbesitzer; — Hr. Komertefski, k. russischer Obrist; — Hr. Begar, k. russischer Hofrath; — Hr. Leonidas Diomantides, griech. Handelsmann; — Hr. Peter Poveranovich, serbischer Handelsmann; — Hr. Angelo Benani, Handelsmann; — und Hr. Franz Florio, Besitzer, alle 7 von Triest nach Wien. — Hr. Elias Weintraub, Handelsmann, von Triest nach Graz. — Hr. Dal Aster, — und Hr. Carl Dragovina, beide Handelsleute, von Wien nach Triest.

Den 25. Hr. Graf Reichberg, k. k. Gesandte; — Hr. v. Laßenbacher, k. k. Ministerialrath; — Hr. John Blakie, Professor; — und Hr. Eugen Cörddögh, Gutsbesitzer, alle 4 von Wien nach Triest. — Hr. Blaschir, k. k. Beamte, von Wien nach Verona. — Hr. Albert Merk, Advocat, von Laibach nach Wien. — Hr. Gustav Hauk, Dr. der Medicin; — Hr. Theresie v. Bosio, Oberlieutenants-Gattin; — Hr. Heloise Maréa, amerikan. Private; — Hr. Demetrio Logotheti, — und Hr. Alexander Gilardi, beide Handelsleute, alle 5 von Triest nach Wien. — Hr. Giovanni Andruluchi, Besitzer, von Triest nach Graz.

3. 194. a (1) Nr. 1824.

Kundmachung.

Am 4. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr wird hieramts die Licitation für die Erzeugung und Lieferung des für alle Stadt- und Vorstadtgassen erforderlichen Schottmaterialies und des sogenannten Rieselschotters abgehalten werden.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 25. April 1853.

3. 189. a (3) Nr. 1704 u. 1705.

Kundmachung.

Am 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden hieramts zwei Antheile der magistratlichen Wiesen am langen Graben, dann die sogenannten Militärwiesen in der Vorstadt Thynau, auf 4 nacheinander folgende Jahre, ferner der Kroisenegger Stradon unter Kroisenegg auf ein Jahr im Licitationswege verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu dieser Licitation hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 22. April 1853.

3. 198. a (1)

Pferde = Licitation.

Samstag den 30. April 1853 früh um 8 Uhr werden mehrere kriegsdienstuntaugliche Pferde auf dem Marktplatz gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden plus offerenti verkauft.

Laibach am 27. April 1853.

Vom k. k. Militär-Fuhrwesens-Corps
33. lomb.-venet. Prozento-Division.

3. 540. (4)

Kundmachung.

Mit Genehmigung der hohen Behörde erfolgt schon am 7. Juni 1853 die Ziehung einer großen und reichausgestatteten

Effekten = Lotterie

zum Besten des Wiener Kinderspitals zum heiligen Josef auf der Wieden, wobei außer den von

Sr. Majestät den Kaiser Franz Josef I.

allernädigst geschenkten 3 so prachtvollen, mit Gold und Blumen verzierten großen vollständigen Services von feinstem Porzellan, noch viele andere der werthvollsten Gegenstände im mindesten

Werthe von

2500 fl.

gewonnen werden.

Das Los kostet ohne Unterschied nur 10 kr. C.M.; Käufer von 5 Losen erhalten bis 14 Tage vor der Ziehung noch überdieses 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

Der Ort und die Stunde der Ziehung wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Wien, im April 1853.

Joh. C. Sothen,

bürgl. Handelsmann in Wien, am Hof Nr. 420,
als Leiter dieser Lotterie.

NS. Bei auswärtigen Aufträgen wird um gefällige Beischließung des Porto zur Recommendation und Frankirung des Retourbriefes ersucht.

Weitere geneigte Beiträge an Effekten zur Vermehrung der Gewinnste werden bei Obbenanntem stets übernommen und dankbarst quittirt, auch werden die Namen der Spender in den Zeitungen veröffentlicht werden.

3. 582. (2)

Die Regen- & Sonnenschirm-Fabriks-Niederlage

zur BRIEFTAUBE in Laibach,

empfehlte sich mit einem ausgezeichnet schönen Waaren-Lager des neuesten und Geschmackvollsten, von der mindesten bis zur feinsten Gattung, und zu äußerst billigen Fabrikspreisen.

Johann Kraschovitz.

3. 575. (3)

Wohnungen zu vermieten.

Im Hause Nr. 126, in der Rothgasse, in der nächsten Nähe des Bahnhofes, ist für die künftige Michaelizeit zu vermieten:

Im 1. Stock. Eine Wohnung bestehend, aus drei schönen geräumigen Zimmern, einer Dachkammer, Küche mit Sparherd, Speisekammer, Keller und Holzlege; eine 2., bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Dachkammer, Keller und Holzlege. Diese beiden Wohnungen werden aber auch zusammen als eine einzelne abgegeben. — Ebenerdig. Eine Wohnung bestehend aus drei geräumigen Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege. Nähere Auskunft darüber ertheilt daselbst

Primus Hudovernig.

Laibach am 25. April 1853.

3. 560. (3)

Wein = Licitation.

Von der fürstlich Dietrichstein'schen Gutsverwaltung zu Oberpettau in Steiermark wird hiemit bekannt gemacht, daß am 3. Mai 1853 Vormittags in dem Schloßkeller zu Oberpettau 140 Eimer 1848er, 75 Eimer 1850er und 45 Eimer 1851er Wein, welcher von großen Fässern rein abgezogen worden und sogleich transportabel ist, im Versteigerungswege gegen sogleiche bare Bezahlung wird veräußert werden.

Kaufliebhaber werden hiemit der Erscheinung wegen eingeladen.

Gutsverwaltung Oberpettau am 21. April 1853.